

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1979	Nummer 36
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	18. 11. 1978	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	776
233	11. 4. 1979	RdErl. d. Finanzministers Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung 1979 auf Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufgaben	776
2370	11. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Studentenwohnraumförderung	778
23721	4. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau - WFB 1979 - Berg -	779
23723	12. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen	780
772	6. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	782
772	10. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen außerhalb des Sonderprogramms Rhein-Bodensee	782
786	12. 4. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Landwirtschaftszählung 1979	782

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
12. 4. 1979	RdErl. - Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)	783
5. 4. 1979	Finanzminister RdErl. - Durchführung des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes	784
15. 5. 1979	Landeswahlleiter Europawahl 1979; Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen	788
7. 5. 1979	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 30. Mai 1979	788

2123

I.

Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe
Vom 18. November 1978

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. November 1978 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/ SGV. NW. 2122) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. April 1979 - V A 1 - 0810.74 - für das Haushaltsjahr 1979 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBL. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle
(gültig ab 1. 1. 1979)

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

1. niedergelassene Zahnärzte, sofern sie über 70 Jahre alt sind oder	= DM 930,- = DM 264,-
sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr und über 65 Jahre alt sind	= DM 264,-
sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr und unter 65 Jahre alt sind	= DM 465,- = DM 330,-
2. Assistenzzahnärzte und Vertreter	
3. beamtete und im öffentlichen Dienst an- gestellte Zahnärzte sowie für Zahnärzte, die bei der Bundeswehr ihre Wehrpflicht ableisten,	
a) bei einer Besoldung nach Bes. Gr. A 14 und höher der Besoldungsordnung A sowie Bes. Gr. H 2 und höher der Besoldungsordnung H oder einer Ver- gütung nach Verg. Gr. II a BAT und höher	= DM 174,- = DM 108,-
b) im übrigen	
4. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	= beitrags- frei

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 776.

233

Auswirkungen
der Umsatzsteuererhöhung 1979 auf Verträge
im Zusammenhang mit der Durchführung
von Bauaufgaben

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 4. 1979 -
B 1057 - 13 - II B 4

1 Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1979 - StÄndG 1979 - vom 30. November 1978 (BGBI. I S. 1849) erhöhen sich vom 1. 7. 1979 an der allgemeine Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) von 12 v. H. auf 13 v. H. und der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) von 6 v. H. auf 6,5 v. H. Die neuen Steuersätze sind auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. 6. 1979 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 13 Nr. 2 UStG i. d. F. des Art. 1 Abs. 1 StÄndG 1979).

Die Erhöhung der Steuersätze hat auf Verträge, die zur Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes und des Landes geschlossen werden, die nachstehend dargestellten Auswirkungen.

- 2 Nach Nr. 20.14 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (EVM (B) ZVB 1978) muß der Auftragnehmer Schlüsselehrungen oder Teilschlüsselehrungen mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreisen) aufstellen; der Betrag an Umsatzsteuer für die gesamte vertragliche Leistung ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG 1967) geltenden Steuersatzes am Schluß hinzuzusetzen. Gleichlautende Klauseln enthalten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Nr. 12.2 der EVM(K)ZVB (1978) und die Nr. 27.9 der EVM(L)ZVB (1978). Entsprechend den Vereinbarungen in den genannten Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist für alle Leistungen eines Auftragnehmers, für die die Steuerschuld nach dem 1. 7. 1979 entsteht, somit der erhöhte, mit dem Satz von 13 v. H. berechnete Betrag an Umsatzsteuer zu vergüten. Die Umsatzsteuerschuld des Auftragnehmers entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind; das gilt auch für Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 2 UStG).

Zum umsatzsteuerrechtlichen Begriff der „Ausführung“ von Bauleistungen verweise ich auf Nr. 5 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1967 (SMBL. NW. 233). Bei Anwendung der Nr. 5 dieses RdErl. auf die Erhöhung des Steuersatzes vom 1. 7. 1979 an ergibt sich folgendes:

Bauleistungen, die Werklieferungen sind und bis zum 30. 6. 1979 abgenommen werden, unterliegen dem Steuersatz von 12 v. H. Bauleistungen (Werklieferungen), die nach dem 30. 6. 1979 abgenommen werden, fallen mit ihrer gesamten Vergütung unter den Steuersatz von 13 v. H.

Bauleistungen, die Werkleistungen sind, unterliegen dem Steuersatz von 12 v. H., wenn sie bis zum 30. 6. 1979 vollendet werden, und fallen unter den Steuersatz von 13 v. H., wenn sie nach dem 30. 6. 1979 vollendet werden.

- 3 Die Nrn. 6 (Teilleistungen), 7 (Stundenlohnarbeiten), 8 (Abnahme und Teilabnahme), 9 (Gewährleistung) und 18 (Haushaltsmittel) des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1967 (SMBL. NW. 233) gelten für die Zeit bis zum 30. 6. 1979 entsprechend. Sie sind auf Bauverträge nach der VOB und auf Verträge über Lieferungen und Leistungen, die unter die VOL fallen, sinngemäß anzuwenden.

- 4 Der jeweilige Absatz 2 der in Nr. 2 genannten Zusätzlichen Vertragsbedingungen findet keine Anwendung, da die in dem Steueränderungsgesetz 1979 teilweise erhaltenen Steuerentlastungen keine im Zusammenhang mit der Erhöhung der Umsatzsteuer eingetretenen Minderbelastungen sind.

- 5 Der jeweilige Absatz 3 der in Nr. 2 genannten Zusätzlichen Vertragsbedingungen findet ebenfalls keine Anwendung. Zwar trifft § 29 Abs. 4 UStG i. d. F. des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 StÄndG 1979 aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung von Verträgen, die vor dem 1. 1. 1979 abgeschlossen worden sind. Die gesetzliche Regelung tritt aber nicht an die Stelle der vertraglichen Regelung in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, weil § 29 Abs. 4 UStG nicht gilt, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Es bleibt deshalb bei den Vereinbarungen im jeweiligen Abs. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

- 6 Für die Leistungen der Architekten und Ingenieure sowie der Architekten- und Ingenieurgesellschaften (frei-beruflich Tätige), die nach dem 30. 6. 1979 ausgeführt wurden, beträgt der Umsatzsteuersatz 6,5 v. H. des Entgelts (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 a UStG). Der Begriff des Entgelts umfaßt Honorar und Nebenkosten. Beruht die Leistung eines frei-beruflich Tätigen auf einem Vertrag, der vor dem 1. 1. 1979 abgeschlossen worden ist, so kann, falls aufgrund der Änderung des Umsatzsteuer-

gesetzes auf den Umsatz ein Steuersatz von 6,5 v. H. anzuwenden ist, der freiberuflich Tätige vom Auftraggeber einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen (Ausgleichsanspruch nach § 29 Abs. 4 UStG). Das gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

- 7 Für die Abrechnung von bestehenden Verträgen, die nach RBBau K 12 mit freiberuflich Tätigen zur Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes abgeschlossen worden sind, ist wie folgt zu verfahren:

7.1 Architektenverträge (Anhang 10 – alt – RBBau)

7.1.1 Muster A – BMF 1970 –

Grundlage für die Honorarermittlung ist die baufachlich genehmigte Kostenberechnung.

Hier tritt keine Änderung ein, weil nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die vom Architekten zu entrichtende Umsatzsteuer in dem nach der GOA 1950 als Höchstpreis bestimmten Honorar mit enthalten ist.

7.1.2 Muster B – BMF 1970 –

Verträge, denen zur Berechnung der Vergütung die baufachlich genehmigte Kostenberechnung zugrunde liegt, sind entsprechend Nr. 7.1.1 zu behandeln.

Für Verträge, denen zur Berechnung der Vergütung die Herstellungskosten zugrunde liegen, verbleibt es bei der bestehenden Regelung, d. h., daß auch die erhöhte Umsatzsteuer in der Gesamtvergütung enthalten ist.

7.2 Ingenieurverträge

- Betriebstechnische Anlagen; Muster – BMF 1970 –
 - Statik und Prüfung der Statik; Muster – BMF 1970 –
 - Bauingenieurwesen: Muster – BMBau 1975 –
- Gartenarchitektenverträge
- Gartenarchitektenvertragsmuster; (Anh. 11,12 – alt –, 13 – alt – und 14). Muster – BMF 1970 –

Die Vergütung wird aufgrund der Brutto-Herstellungssumme bzw. des Brutto-Rohbauwertes (d. h. jeweils einschließlich Umsatzsteuer) ermittelt. In der Vergütung des Ingenieurs bzw. Gartenarchitekten ist dessen Umsatzsteuer grundsätzlich enthalten. Ein Ausgleich nach § 29 Abs. 4 UStG wird nur gewährt, soweit der Honorarermittlung eine Herstellungssumme oder ein Rohbauwert zugrunde liegen, in denen Umsatzsteuer von nur 12 v. H. enthalten ist. Aus den Nummern 2 und 3 dieses Runderlasses ergibt sich, auf welche Lieferungen und sonstigen Leistungen noch der alte Steuersatz von 12 v. H. anzuwenden ist. Im übrigen und bei Verträgen, bei denen die Herstellungssumme bzw. der Rohbauwert ausschließlich mit 13 v. H. besteuert werden, tritt gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderung ein.

Diese Regelung verdeutlichen die folgenden Beispiele:

Beispiel 1

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Ingenieur wurde vor dem 1. 1. 1979 ein Vertrag geschlossen, nach dem der Ingenieur die HLW-Anlagen für eine Baumaßnahme zu bearbeiten hat. Die Bauleistungen, die umsatzsteuerrechtlich Werklieferungen sind, wurden im Juni 1979 abgenommen. Sie unterliegen deshalb dem Steuersatz von 12 v. H. Der Ingenieur hat sämtliche Leistungen aus dem Vertrag im September 1979 erfüllt. Seine Vergütung wird aufgrund einer Herstellungssumme ermittelt, die 12 v. H. Umsatzsteuer einschließt. Die Vergütung fällt unter den Steuersatz von 6,5 v. H. Der Ingenieur hat einen Ausgleichsanspruch, der wie folgt berechnet wird:

Angenommen, die Brutto-Vergütung beträgt 300 000,- DM.

In der Vergütung ist anteilige Umsatzsteuer in Höhe von 5,66 v. H. = 16 980,- DM enthalten. Sie ist von der Bruttovergütung abzuziehen

– 16 980,- DM

Es ergibt sich eine Nettovergütung von

283 020,- DM.

Zu der Nettovergütung sind 6,5 v. H. Umsatzsteuer = 18 396,30 DM zu addieren.

+ 18 396,30 DM

Die Bruttovergütung beträgt nunmehr

301 416,30 DM.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, jedoch wurden im Juni 1979 nur die Heizungsanlagen als in sich abgeschlossene Teile der Leistung nach § 12 Nr. 2 a) VOB/B besonders abgenommen; die übrigen Anlagen wurden erst im Juli 1979 abgenommen. Die Bauleistungen für die Heizungsanlagen unterliegen dem Steuersatz von 12 v. H., die Bauleistungen für die übrigen Anlagen werden mit 13 v. H. besteuert. Die Vergütung des Ingenieurs für die Heizungsanlagen wird also aufgrund einer Herstellungssumme ermittelt, die 12 v. H. Umsatzsteuer einschließt.

Der Ingenieur hat einen Ausgleichsanspruch, der wie folgt berechnet wird:

Angenommen, der Anteil der Vergütung für die Heizungsanlagen an der Gesamtvergütung beträgt brutto

120 000,- DM.

In diesem Honoraranteil ist anteilige Umsatzsteuer in Höhe von 5,66 v. H. = 6 792,- DM enthalten. Sie ist von der Bruttovergütung abzuziehen.

– 6 792,- DM

Es ergibt sich eine Nettovergütung von

113 208,- DM

Zu der Nettovergütung sind 6,5 v. H. Umsatzsteuer = 7 358,- DM zu addieren

+ 7 358,- DM

Die Bruttovergütung beträgt nunmehr

120 566,- DM.

Die Vergütung des Ingenieurs für die übrigen Anlagen (180 000,- DM) wird aufgrund einer Herstellungssumme ermittelt, die 13 v. H. Umsatzsteuer einschließt. Ein Ausgleich ist dem Ingenieur für diesen Honoraranteil nicht zu gewähren. Die Gesamtvergütung (brutto) für alle nach dem Vertrag zu bearbeitenden HLW-Anlagen beträgt daher 120 566,- DM + 180 000,- DM = 300 566,- DM.

Beispiel 3

Wie Beispiel 1, jedoch wurden die Bauleistungen für sämtliche HLW-Anlagen erst im Juli 1979 abgenommen. Sie unterliegen deshalb dem Steuersatz von 13 v. H. Die Vergütung des Ingenieurs wird aufgrund einer Herstellungssumme ermittelt, die 13 v. H. Umsatzsteuer einschließt.

Ein Ausgleichsanspruch ist dem Ingenieur nicht zu gewähren.

Verträge nach den Vertragsmustern

- Gebäude; Muster – BMBau 1976 –
- Tragwerksplanung Gebäude und Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude;
- Freianlagen (Anh. 10 – neu –, 12/1 und 12/2 – neu – sowie 13 – neu –). Muster – BMBau 1976 –
- Muster – BMBau 1976 –

Entsprechend der HOAI wird bei diesen Verträgen die Umsatzsteuer gesondert bezahlt.

Vom 1. Juli 1979 an ist daher der erhöhte Steuersatz von 6,5 v. H. zu erstatte. Diese Regelung gilt nicht für die Haushaltsunterlage – Bau –, wenn sie vor dem 1. Juli 1979 bewirkt worden ist und damit den bis zum 30. Juni 1979 geltenden Steuersätzen unterliegt. Die Leistung zum Aufstellen der Haushalts-

- unterlage - Bau - ist umsatzsteuerrechtlich als eine selbständige Leistung anzusehen. Alle weiteren Leistungen sind grundsätzlich als einheitliche Gesamtleistung anzusehen.
- 7.4 Nebenkosten**
- 7.4.1 Ermittlung der Nebenkostenpauschale**
Zur Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei der Ermittlung der Nebenkosten ist von folgendem auszugehen:
Die zu pauschalierenden Nebenkosten (vgl. Hinweise zu den Vertragsmustern) umfassen im wesentlichen:
- Vervielfältigungskosten
 - Post- und Fernmeldegebühren sowie Reisekosten.
- Die geschätzten Bruttobeträge sind zunächst um die entsprechenden Steuerbeträge zu kürzen, die dem freiberuflich Tätigen in Rechnung gestellt werden und die bei ihm nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind. Für Vervielfältigungskosten beträgt der Faktor ab 1. Juli 1979 11,5 (entsprechend dem Steuersatz von 13 v. H.) und für Reisekosten 8,5 (vgl. § 8 a der 1. UStDV in der ab 1. Juli 1979 geltenden Fassung). Post- und Fernmeldegebühren sind nicht mit Umsatzsteuer belastet, so daß hierfür auch kein Vorsteuerabzug erfolgen kann.
Zu den Bruttobeträgen, gekürzt um die vorgenannten Steuersätze, ist die Umsatzsteuer hinzurechnen, die den freiberuflich Tätige für seine Leistungen selbst zu entrichten hat (6,5 v. H.).
- 7.4.2 Ausgleichsanspruch**
In die Erhöhung der Umsatzsteuer werden auch die Nebenkosten mit einbezogen. Soweit für die Erstattung von Nebenkosten vertraglich eine Pauschale vereinbart war, bin ich damit einverstanden, daß diese Pauschale bei den unter 7.1 und 7.2 genannten Verträgen um 0,47 v. H. erhöht wird (Ausgleich nach § 29 Abs. 4 UStG).
- 7.5 Redaktionelle Änderung der RBBau**
Das im Anhang 10 - Muster 1 - RBBau angegebene Berechnungsbeispiel (siehe MinBlFin 1977 S. 236) ist nicht mehr zutreffend, weil sich die Steuersätze ab 1. Januar 1978 und 1. Juli 1979 erhöhen.
In der 6. Austauschlieferung zur RBBau-Buchausgabe ist dieses Beispiel daher nicht aufgeführt.
- 8 Für die Abrechnung von bestehenden Verträgen, die mit freiberuflich Tätigen zur Durchführung von Baumaßnahmen des Landes abgeschlossen worden sind, ist wie folgt zu verfahren:**
- 8.1 Architektenverträge**
(Architektenvertragsmuster - RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 1. 1969) (MBI. NW. S. 328 - aufgehoben durch RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1978 - SMBI. NW. 236 -)
Die Vergütung wird nach den anrechnungsfähigen Baukosten berechnet, die sich aus dem baufachlich genehmigten Kostenanschlag ergeben. Wird die Kostenanschlagssumme unterschritten, so sind die tatsächlichen Herstellungskosten der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen.
In der Vergütung ist auch die erhöhte Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütung kann aufgrund der Umsatzsteuererhöhung nicht erhöht werden, weil die nach der GOA 1950 ermittelten Entgelte Höchstpreise sind. Höchstpreise werden von der Umsatzsteuererhöhung nicht berührt. Die Nettovergütung und die Umsatzsteuer zusammen dürfen für Leistungen, die nach dem 30. 6. 1979 ausgeführt werden, die vereinbarte Vergütung nicht überschreiten. Der Anteil der Umsatzsteuer beträgt ab 1. 7. 1979 6,1 v. H. der Gesamtvergütung. Ein Ausgleichsanspruch nach § 29 Abs. 4 UStG besteht nicht.
- 8.2 Ingenieurverträge - Betriebstechnische Anlagen - (Ingenieurvertragsmuster - Betriebstechnische Anlagen -; RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 10. 1968 (SMBI. NW. 236) Nr. 7.2 ist entsprechend anzuwenden.**
- 8.3 Sonstige Verträge mit freiberuflich Tätigen**
Nr. 7.2 ist entsprechend anzuwenden.
- 8.4 Verträge nach den Vertragsmustern**
- Objektplanung Gebäude
 - Tragwerksplanung Gebäude
 - Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude
 - Freianlagen
- Nr. 7.3 ist entsprechend anzuwenden.
- 8.5 Nebenkosten**
Nr. 7.4 ist entsprechend anzuwenden.

- MBI. NW. 1979 S. 776.

2370

Studentenwohnraumförderung

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1979 -
VI A 2 - 4.23/24 - 450/79

Der RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
Grundlage für die Beteiligung des Bundes und des für die Gewährung von Landesjugendplanmitteln zuständigen Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Förderung sind die „Richtlinien des Bundes und der Länder für Studentenwohnraumförderung“, deren jeweils geltende Fassung vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen im SMBI. NW. unter Gl. Nr. 2230 bekannt gemacht wird.
2. In Nummer 2.1 wird „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 - WFB 1978 - (RdErl. v. 23. 12. 1977 - SMBI. NW. 2370 -)“ durch „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 - WFB 1979, RdErl. v. 20. 2. 1979 - SMBI. NW. 2370 -“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3 Satz 3 werden die Worte „Nummern 38-40 WFB 1978“ ersetzt durch „Nummern 40-42 WFB 1979.“
4. In Nummer 2.41 Abs. 1 werden die Worte „Nummer 47 WFB 1978“ ersetzt durch die Worte „Nummer 47 Abs. 1 WFB 1979.“
5. In Nummer 2.44 werden die Worte „Nummer 47 WFB 1978“ ersetzt durch die Worte „Nummer 47 Abs. 1 WFB 1979.“
6. In Nummer 3.11.2 werden „235“ durch „270“, „4700“ durch „5400“, „200“ durch „230“ und „4000“ durch „4650“ ersetzt.
7. In Nummer 3.11.3 werden jeweils „300“ durch „340“ und jeweils „6000“ durch „7000“ ersetzt.
8. In Nummer 3.12 werden „Nummer 31 Abs. 2 Satz 1 WFB 1978“ durch „Nummer 31 Abs. 2 Satz 1 WFB 1979“, die Worte „nach Maßgabe der Nummern 18 und 19 WFB 1978 gefördert werden“ durch die Worte „nach den Nummern 14 und 15 WFB 1979 mit der Maßgabe gefördert werden, daß der Zuschuß in den ersten beiden Jahren 3.00 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt und sich in der Laufzeit nach jeweils 2 Jahren um ein Sechstel verringert“, „9.300“ durch „10.600“, die Worte „in entsprechender Anwendung der Nummern 18 und 19 WFB 1978“ durch die Worte „entsprechend Satz 2“ und „6.000“ durch „7.000“ ersetzt.
9. In Nummer 3.13 werden „7.000“ durch „9.300“, „12.200“ durch „14.000“ und die Worte „in entsprechender Anwendung der Nummern 18 und 19 WFB 1978“ durch die Worte „entsprechend Nummer 3.12 Satz 2“ ersetzt.
10. In Nummer 3.2 werden „Nummer 17 WFB 1978“ durch „Nummer 13 WFB 1979“, „Nummer 40 und 42 WFB 1978“ durch „Nummern 42 und 44 WFB 1979“, „Nummer 40 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 ff. WFB 1978“ durch „Nummer 42 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 ff. WFB 1979“ und „Nummer 42 WFB 1978“ durch „Nummer 44 WFB 1979“ ersetzt.

11. In Nummer 3.51 wird „Nummer 7 Abs. 2 WFB 1978“ durch „Nummer 16 Abs. 2 WFB 1979“ ersetzt.
12. In Nummer 3.61 wird „Nummer 47 WFB 1978“ ersetzt durch „Nummer 47 Abs. 1 WFB 1979.“
13. In Nummer 3.64 letzter Satz wird „Nummer 18 WFB 1978“ ersetzt durch „Nummer 14 WFB 1979.“
14. Die Bestimmungen Nummer 4 und 5 entfallen.
15. Nummer 6 wird Nummer 4.
In Satz 1 werden die Worte „1. März 1978“ ersetzt durch „15. 4. 1979“.

- MBl. NW. 1979 S. 778.

- 2.13 Das Baudarlehen für Miet- und Genossenschaftswohnungen beträgt bei einer Wohnfläche bis zu 50 qm 36 750 DM bei einer Wohnfläche von 51 bis 60 qm 41 250 DM. Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 60 qm ist das Baudarlehen aus einem Grundbetrag von und einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 30 000 DM je Quadratmeter der gesamten Wohnfläche zu ermitteln. 240 DM

Bei der Ermittlung der Darlehns Höhe ist für jede Wohnung von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche auszugehen. Das für alle Wohnungen eines Gebäudes ermittelte Baudarlehen ist auf volle Hundert Deutsche Mark aufzurunden.

2.2 Aufwendungsdarlehen und Aufwendungszuschüsse

- 2.21 Für Hauptwohnungen in Familienheimen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen werden Aufwendungsdarlehen bis zu 3,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat gewährt, wenn die Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2 WFB 1979 nicht überschritten wird. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG – ohne entsprechende Anwendung der Nummer 2 Abs. 2 WFB 1979 – um bis zu 50 vom Hundert beträgt das Aufwendungsdarlehen höchstens 2,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG um mehr als 50 vom Hundert wird kein Aufwendungsdarlehen gewährt. Nummer 20 Abs. 6 WFB 1979 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 können Aufwendungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln des Landes in Höhe des in Satz 1 genannten Förderungsbetrages anstelle von Aufwendungsdarlehen aus Mitteln des Treuhandvermögens gewährt werden. Für die Auszahlung der bewilligten Aufwendungszuschüsse findet Nummer 15 Abs. 2 bis 5 WFB 1979 keine Anwendung, solange der Zuschußempfänger wohnungsberechtigt gemäß § 4 Abs. 1 BergArbWoBauG ist.

- 2.22 Für Miet- und Genossenschaftswohnungen werden Aufwendungsdarlehen in Höhe von 1,80 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich gewährt. Nummer 15 Abs. 1 WFB 1979 gilt entsprechend.

2.23 Bedingungen für Aufwendungsdarlehen

- 2.231 Aufwendungsdarlehen werden für die Dauer von zwölf Jahren, beginnend mit dem Ersten des auf die Bezugsfertigkeit der letzten Wohnung eines Gebäudes folgenden Kalendermonat an mit der Maßgabe bewilligt, daß sich der nach Nummer 2.21 bzw. 2.22 unter Vervielfältigung mit der auf volle Quadratmeter aufzurundenden Wohnfläche der zu fördernden einzelnen Wohnung und der Zahl zwölf zu errechnende Jahreshöchstbetrag jeweils nach zwei Jahren
 - a) bei Eigentumsmaßnahmen i. S. von Nr. 2.21 Satz 1
um 0,55 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich,
i. S. von Nr. 2.21 Satz 2
um 0,35 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich,
 - b) bei Miet- und Genossenschaftswohnungen
um 0,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich
verringert.
- Im Bewilligungsbescheid ist der nach Zusammenrechnung der auf die einzelnen Wohnungen entfallenden Jahreshöchstbeträge zu ermittelnde Betrag für die gesamte Laufzeit der Aufwendungsdarlehen (7-fache der Jahreshöchstbeträge) zu bewilligen.

- 2.232 Das Aufwendungsdarlehen ist bis zum Ablauf von 14 Jahren, gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an, zins- und tilgungsfrei. Nach Ablauf von

23721

Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau - WFB 1979 - Berg -

RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1979 – VI A 3 - 4.10 - 155/79

1 Allgemeines

Auf die Förderung der Neuschaffung (Ersterwerb) von Bergarbeiterwohnungen in Nordrhein-Westfalen aus Mitteln des Treuhandvermögens gemäß § 2 a des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau i. d. F. d. Bek. vom 4. Mai 1957 (BGBl. I, S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1978 (BGBl. I, S. 2429), finden die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 (WFB 1979), RdErl. d. Innenministers vom 20. 2. 1979 (MBL. NW. S. 486/SMBL. NW. 2370) Anwendung, soweit diese für die Förderung von Wohnungen mit öffentlichen Mitteln gelten und nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch öffentliche Baudarlehen (Nummer 2.1) und öffentliche Aufwendungsdarlehen (Nummer 2.2) aus Mitteln des Treuhandvermögens; anstelle von Aufwendungsdarlehen aus Mitteln des Treuhandvermögens können Aufwendungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln des Landes, soweit diese haushaltsmäßig zur Verfügung stehen, solchen Antragstellern gewährt werden, die zum Personenkreis des § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2 WFB 1979 gehören.

2.1 Baudarlehen

- 2.11 Das Baudarlehen beträgt bei Hauptwohnungen in Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm 35 000 DM, für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 60 qm ist das Baudarlehen aus einem Grundbetrag von und einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 60 DM je Quadratmeter der gesamten Wohnfläche – unbeschadet der Nr. 5 Abs. 3 WFB 1979 höchstens von 140 qm – zu ermitteln, wenn die Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2 WFB 1979 nicht überschritten wird.

- 2.12 Bei der Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG – ohne entsprechende Anwendung der Nummer 2 Abs. 2 WFB 1979 – bis zu 100 vom Hundert können höchstens zwei Drittel der in Nummer 2.11 genannten Förderungsbeträge – aufgerundet auf volle Hundert Deutsche Mark – bewilligt werden. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG um mehr als 100 vom Hundert wird kein Baudarlehen gewährt.

- 14 Jahren ist das Aufwendungsdarlehen mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 2 vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
- 2.233 Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren ist ein einmaliger und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag zu leisten. Nähere Einzelheiten sind dem mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau abgestimmten Darlehnsvertragsmuster zu entnehmen.
- 2.234 Die Auszahlung des nach vier Jahren auf zwei Drittel und nach weiteren vier Jahren auf ein Drittel des ersten Jahresbetrages verringerten Aufwendungsdarlehens ist davon abhängig, daß die geförderten Wohnungen von Wohnungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 BergArbWoBauG oder nach erfolgter Freistellung gemäß § 22 Abs. 3 Buchst. b) WoBindG von Wohnungsberechtigten i. S. von § 5 WoBindG bewohnt werden.
- Der Bauherr/Ersterwerber oder sein Rechtsnachfolger hat dies der Bundestreuhandstelle einen Monat vor Ablauf des ersten bzw. zweiten Vierjahresbewilligungszeitraumes, mindestens jedoch zwei Monate vor Auszahlung der neunten bzw. siebzehnten Halbjahresrate durch eine Bescheinigung der nach § 3 WoBindG zuständigen Stelle nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, gilt Nummer 15 Abs. 2 und 3 WFB 1979 entsprechend.
- 2.3 Weitere Darlehnsbedingungen bleiben dem Darlehnsvertrag, der zwischen Bundestreuhandstelle und dem Bauherrn nach vorgeschriebenem Muster abzuschließen ist, vorbehalten. Die Bundestreuhandstelle kann für besondere Fälle von den für die Sicherung vorgesehenen Bestimmungen abweichen oder zusätzliche Anforderungen stellen.
- 3 Bergschadenverzichte
- Im Bergarbeiterwohnungsbau ist über Nummer 7 Abs. 2 der Anlage WFB 1979 hinaus auch dann eine Förderung unzulässig, wenn ein Bergschadensminderwertverzicht vereinbart ist. Zulässig ist zugunsten des ein Darlehen oder das Grundstück hergebenden Bergbauunternehmens die Verpflichtung des Bauherrn bzw. Ersterwerbers, für den Fall der Veräußerung des Grundstücks an einen Rechtsnachfolger, der nicht i. S. von § 4 Abs. 1 BergArbWoBauG wohnungsberechtigt ist, diesem eine Verzichtserklärung nach Maßgabe der Nummer 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage WFB 1979 mit Wirkung auch für weitere Rechtsnachfolger abzuverlangen.
- 4 Arbeitgeberdarlehen
- Abweichend von Nummer 27 Satz 2 WFB 1979 stehen der Förderung im Bergarbeiterwohnungsbau Vereinbarungen zwischen einem Kohlenbergbauunternehmen und einem Arbeitnehmer im Kohlenbergbau nicht entgegen, nach denen der Finanzierungsbeitrag des Kohlenbergbauunternehmens (Arbeitgeberdarlehen) gemäß § 2 a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) BergArbWoBauG.
1. bei freiwilligem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Kohlenbergbau entweder zurückgefördert werden kann oder vom Ausscheiden an jährlich bis 2 vom Hundert über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch mit 6 vom Hundert, höchstens mit 10 vom Hundert zu verzinsen und mit bis zu 10 vom Hundert zu tilgen ist,
 2. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Kohlenbergbauunternehmen aus Gründen, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, zurückgefördert werden kann.
- 5 Verfahren
- Anträge auf Bewilligung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters und Beifügung der darin verlangten Unterlagen bei der zur Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau zuständigen Stelle einzureichen.
- Werden zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau Mittel des Landes eingesetzt, so sind die entsprechenden Darlehns- bzw. Zuschußverträge mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließen. Dieser obliegen in solchen Fällen auch die Aufgaben der darlehnsverwaltenden Stelle. Die Treuhandstelle vermittelt für den Darlehnsnehmer den Schriftverkehr mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 6 Schlußvorschriften
- 6.1 Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1979 in Kraft. Sie gelten ab Jahresprogramm 1979.
- 6.2 Der RdErl. v. 7. 6. 1978 (SMBI. NW. S. 1018/SMBI. NW. 23721) tritt mit Ablauf des 30. 4. 1979 außer Kraft.
- SMBI. NW. 1979 S. 779.
- 23723**
- Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen**
- RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1979 –
VI A 2 - 4.21 - 142/79
- Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 23723) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1 In Nummer 3 werden die Worte „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 – WFB 1978, RdErl. v. 23. 12. 1977 – SMBI. NW. 2370 –“ ersetzt durch die Worte „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 – WFB 1979, RdErl. v. 20. 2. 1979 – SMBI. NW. 2370 –“.
 - 2 In Nummer 5 Abs. 4 werden die Worte „ist die DIN 18025“ durch die Worte „sind die DIN 18024 und 18025“ ersetzt.
 - 3 Nummer 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
(1) In Altenheimen, Schwestern- bzw. Personalwohnhäusern und Heimen für körperlich Behinderte sind grundsätzlich nur Einbettappartements vorzusehen. Zur Unterbringung von zwei Personen dürfen in Altenheimen und in Heimen für körperlich Behinderte auch Zweizimmerappartements sowie in der Abteilung für besondere Betreuung und in Schwestern- bzw. Personalwohnhäusern (hier für die Unterbringung von Schwesternschülerinnen, -vorschülerinnen und jugendlichem Pflegepersonal) Zweibettzimmer gefördert werden. In Schüler- und Arbeitnehmerwohnhäusern dürfen Mehrbettzimmer bis zu 4 Betten gefördert werden. Die Abteilung für besondere Betreuung darf nach diesen Bestimmungen nur gefördert werden, wenn sie nicht mehr als 30 v. H. aller Plätze des Hauses umfaßt.
 - 4 In Nummer 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Buchst. c) bis e)“ ersetzt durch die Worte „Buchst. c) und e)“.
 - 5 In Abschnitt B. wird folgende Nummer 9 eingefügt:
9. Besondere Voraussetzungen bei Wohnheimen für geistig, seelisch oder mehrfach Behinderte.
Bei Wohnheimen für geistig, seelisch oder mehrfach Behinderte gelten die weiteren besonderen Voraussetzungen der Anlage 3.
 - 6 Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
 - 7 Nummer 10 wird Nummer 11, Nummer 11 alte Fassung entfällt.
 - 7.1 In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „32 000“ durch „40 000“, unter den Buchstaben aa) die Zahl „1 500“ durch „3 000“, unter den Buchstaben bb) die Zahl „2 500“ durch „6 800“ ersetzt.
 - 7.2 Abs. 1 Buchstabe a) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:
ee) einer Dusche oder eines Bads 1 600 DM
ff) einer Loggia, eines Balkons oder eines gedeckten Freisitzes 800 DM

7.3 In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Zahl „1500“ durch „4000“ ersetzt.

7.4 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:

- c) in der Abteilung für besondere Betreuung
 - aa) je Einbettzimmer 30 000 DM
 - bb) je Zweibettzimmer 56 000 DM

7.5 In Abs. 5 werden die Worte „Nummern 4 bis 8“ ersetzt durch die Worte „Nummern 4 bis 9“.

8 Nummer 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Heimplätze für Personal können nach Nummer 11 Abs. 2 gefördert werden:

In Abs. 2 werden die Worte „Nummer 14 Abs. 1 Spalte 2 WFB 1978“ durch die Worte „Nummer 12 Abs. 3 WFB 1979“, die Worte „Nummer 18 Abs. 1 WFB 1978“ durch die Worte „Nummer 14 Abs. 1 WFB 1979“ und die Worte „Nummer 19 Abs. 2-5 WFB 1978“ durch die Worte „Nummer 15 Abs. 2-5 WFB 1979“ ersetzt.

9 In Nummer 13 Abs. 3 wird „Nummer 7 WFB 1978“ durch „Nummer 16 WFB 1979“ ersetzt.

10 Der Überschrift von Abschnitt D. wird angefügt:
„Nachbewilligungen“

11 In Nummer 14 Abs. 1 entfällt Satz 2.

Die Absätze 2-5 erhalten als neuer Absatz 2 folgende Fassung:

Die Bewilligungsbehörde hat den von ihr vollverantwortlich geprüften Antrag mit folgenden Anlagen dem Innenminister auf dem Dienstwege vorzulegen:

- Stellungnahme zur Bedarfsfrage, bei Altenheimen unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Zahlen des Landesaltenplanes sowie mit Stellungnahme zur künftigen Höhe des Pflegesatzes;
- bei Bauvorhaben zur Unterbringung von Personal an Krankenhäusern, Altenkrankenheimen bzw. Pflegeheimen Stellungnahme des Regierungspräsidenten – Medizinaldezernat –;
- bei Wohnheimen für Behinderte Stellungnahme des Landschaftsverbandes;
- bei Schülerwohnheimen Stellungnahme des Regierungspräsidenten – Schulabteilung – bzw. des Schulkollegiums; eine Zweitausfertigung der Mittelanforderung ist dem Kultusminister zu übersenden, auch wenn keine Mitfinanzierung des Bauvorhabens aus Landesjugendplanmitteln vorgesehen ist;
- Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, dem der Bauherr angehört;
- Lageplan, ein Satz Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und die Grundrisse der einzelnen Wohnplattypen mit Möblierungsvorschlag im Maßstab 1:50, Baubeschreibung, Wohnflächenberechnung und ausgefüllte Prüfliste nach dem Muster der Anlage 2.

12 In Abschnitt D. wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

16. Verzicht auf dingliche Sicherung des Baudarlehens
Die dingliche Sicherung des Baudarlehens gemäß Nummer 41 WFB 1979 ist in den Fällen, in denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Darlehensnehmer ist oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für den Darlehensnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, nicht erforderlich.

13 In Abschnitt D. wird folgende Nummer 17 eingefügt:

17. Nachbewilligungen

Für Bauvorhaben, für die erstmalig im Jahre 1978 ein Bewilligungsbescheid erteilt worden ist, können in besonderen Härtefällen für die Hälfte nachgewiesener Mehrkosten bis zu 50 v. H. der Differenz zwischen den alten und neuen Förderungssätzen nachbewilligt werden.

14 Die bisherige Nummer 16 in Abschnitt E. wird mit folgender Änderung Nummer 18:

Die Worte „1. April 1977“ werden durch die Worte „15. April 1979“ ersetzt.

Anlage 3

Wohnheime für geistig, seelisch oder mehrfach Behinderte

1 Begriffsbestimmung

1.1 Wohnheime für geistig, seelisch oder mehrfach Behinderte haben die Aufgabe, Behinderte nicht nur vorübergehend aufzunehmen und zu betreuen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf die Unterbringung in einem Wohnheim angewiesen sind.

1.2 Die Wohnheime haben in der Regel nur geistig, seelisch oder mehrfach Behinderte aufzunehmen, die

- gemeinschaftsfähig sind und im Rahmen der Eigenversorgung nicht ständig Hilfe benötigen,
- erwerbsfähig sind oder einen Platz in einer Werkstatt für Behinderte haben,
- im eigenen Familienverband nicht verbleiben können oder keine Angehörigen mehr haben und
- einer ständigen therapeutischen und medizinischen Versorgung, z. B. in einer stationären Einrichtung, nicht bedürfen.

2 Bauliche Anforderungen

2.1 Allgemein

Die Wohnheime sollen soweit wie möglich an den Wohnverhältnissen Nichtbehinderter ausgerichtet sein. Sie müssen andererseits baulich so gestaltet und ausgeführt sein, daß die Nutzung den Behinderten auch ohne fremde Hilfe möglich ist. Auf § 69 Abs. 6 BauO NW und den RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1977 (MBI. NW. S. 1558/SMBI. NW. 23212 wird hingewiesen.

2.2 Standort

Die Wohnheime sollen so gelegen sein, daß die Behinderten ihren Arbeitsplatz ohne große Schwierigkeiten zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. In unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Werkstatt für Behinderte sollen die Wohnheime nur in Ausnahmefällen errichtet werden. Die Wohnheime sollen auch einen dauernden Kontakt mit anderen Bürgern ermöglichen. Freiflächen für Freizeit und Erholung sollten in der Nähe vorhanden sein.

2.3 Größe und Gliederung der Wohnheime

2.31 Die Wohnheime sollen in der Regel zwischen 15 und 60 Heimplätze umfassen. Bei der Bestimmung ihrer Größe dürfen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht vernachlässigt werden. Die Möglichkeit zur Erweiterung der Wohnheime sollte gegeben sein. Bei größeren Wohnheimen sollte durch besondere Maßnahmen eine familienähnliche Atmosphäre ermöglicht werden.

2.32 Die Heimbewohner sollen in Wohngruppen von 8 bis 12 Personen so zusammengefaßt werden, daß Behinderte verschiedenen Behinderungsgrades und verschiedenen Alters zusammenleben können.

3 Raumprogramm

3.1 Für eine Wohngruppe von max. 8-12 Behinderten sollte von folgendem Raumbedarf ausgegangen werden:

3.11 Wohnschlafräume – Einzelzimmer

ohne Naßzelle (Rollstuhlfahrer)	12 - 14 qm
mit Naßzelle (Rollstuhlfahrer)	15 - 18 qm
	20 - 22 qm

3.12 Wohnschlafräume – Doppelzimmer

ohne Naßzelle (Rollstuhlfahrer)	18 - 20 qm
mit Naßzelle (Rollstuhlfahrer)	20 - 24 qm
	21 - 24 qm
	24 - 28 qm

3.13 Ein gemeinsamer Wohnraum, der auch als Eßzimmer benutzt wird

20 - 30 qm

3.14 Eine Teeküche, dem Wohnraum zugeordnet

6 - 10 qm

3.15 Ein Badezimmer zur allgemeinen Benutzung, auch erforderlich, wenn die Wohnschlafräume Naßzellen mit Duschen haben; nach Möglichkeit freistehende Wanne	6 – 10 qm
3.16 Außer dem Bad sollen noch für Wohnschlafräume, die keine Naßzelle haben, 2 Duschen und 2 WC installiert werden Ein Teil der Sanitärräume muß von Rollstuhlfahrern benutzt werden können.	10 – 12 qm
3.17 Ein Personalzimmer, auch für Bereitschafts- und Nachtdienst geeignet: Wohnschlafzimmer zuzüglich Vorraum und Naßzelle zusammen	16 qm
3.18 Waschraum, in der Regel mit Schrank- und Regalflächen für Wäsche, Schuhe, Koffer sowie Sommer- oder Winterkleidung	20 – 22 qm
3.19 Ein Abstellraum für Putz- und Reinigungsgeräte	1 – 2 qm
3.2 In den Wohngruppen sind Einzel- und Doppelzimmer vorzusehen. Der Anteil der Einzelzimmer soll in der Regel nicht mehr als 50% der Heimplätze betragen. Die Zuordnung eigener Sanitärräume zu einzelnen Zimmern ist bis zur Hälfte der Plätze möglich.	
3.3 Außerdem können je nach Anzahl der Wohngruppen und den Erfordernissen im Einzelfall vorgesehen werden: 3.31 eine Küche mit Spülraum, Verteilerküche und Vorratsräumen, 3.32 ein Gemeinschaftsraum (Speiseraum, Mehrzweckraum) mit einer Fläche von 1,0–1,5 qm pro Heimplatz, 3.33 Verwaltungsräume (Heimleiter-/Mitarbeiterraum, Besprechungs-/Besucherzimmer), 3.34 ein Arztraum, 3.35 1–2 Heimplätze auch als Gäste-/Krankenzimmer (Doppelnutzung), 3.36 ein Therapieraum (Mehrnutzung), Freizeit- und Hobbträume (nach Möglichkeit im Keller), 3.37 WC-Anlagen für Gemeinschaftsbereiche, davon mindestens eine behindertengerecht, 3.38 Abstellager und Vorratsflächen. 3.4 Für eine Wohngruppe ergibt sich somit unter Berücksichtigung einer Verkehrsfläche von 20–25 qm je Gruppe und einer anteiligen Gemeinschaftsfläche von 100–120 qm ein Raumbedarf von rd. 300–475 qm, d. h. im Schnitt 30–47,5 qm je Heimplatz.	

– MBl. NW. 1979 S. 780.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1979 S. 782.

772

Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen außerhalb des Sonderprogramms Rhein-Bodensee

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1979 – III C 6 – 6053/1 – 27920

1. Für die Förderung von Abwassermaßnahmen, die
 - nicht im Sonderprogramm Rhein-Bodensee gefördert werden und die
 - noch nicht begonnen worden sind
 gelten die „Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge – Sonderprogramm Rhein-Bodensee – RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1977 (SMBI. NW. 772)“ entsprechend.
2. Mein RdErl. v. 12. 4. 1978 (SMBI. NW. 772) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und, soweit erforderlich, dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1979 S. 782.

786

Landwirtschaftszählung 1979

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II A 5 – 2705/9 – 1331 – u. d. Innenministers – II C 4/12 – 20.100 (79) v. 12. 4. 1979

Zur Durchführung des Landwirtschaftszählungsgesetzes „LwZG 1979“ vom 5. Mai 1978 (BGBl. I S. 597) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf folgendes hingewiesen:

1. Die Durchführung der Zählung obliegt dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS); es erläßt die erforderlichen technischen Anordnungen.
2. Durch die Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 633) sind die Gemeinden zu Erhebungsstellen bestimmt. Sie bestellen geeignete Personen als Zähler und Erheber.
3. Bei der Bestellung ist besonderer Wert auf fachliche Qualifikation zu legen. Die ortsansässigen Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden gebeten, die erforderlichen Auskünfte über einsatzfähige Beschäftigte unter besonderer Benennung der auswärts Wohnenden zu erteilen.
4. Polizeibeamte des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Mitarbeit an der Zählung ausgenommen.
5. Die Angehörigen der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Mitarbeit an der Landwirtschaftszählung ausgenommen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß die bei der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über persönliche Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger steuerlich verwertet werden können.
6. Die Mitarbeit von Lehrern, Schülern, Fachschülern und Studierenden an der Landwirtschaftszählung würde zu einem unvertretbaren Unterrichtsausfall führen. Aus diesem Grunde sind diese Personen von der Mitarbeit an der Landwirtschaftszählung freigestellt.

772

Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 4. 1979 – III C 4 – 4000 – 22.250

Die Ziffer 2.4.1.3.2 des RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBI. NW. 772) wird durch einen zweiten Absatz wie folgt ergänzt:

Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen als Einrichtungen der stillen Erholung an schutzbedürftigen Talsperren, wie Anbinden von vorhandenen Wanderwegen, Bau von Ruhebänken, Aussichtstürmen, Schutzhütten, Rastplätze, Rundwanderwegen, Toilettenanlagen (grundsätzlich nur in Verbindung mit vorhandenen Betriebsgebäuden), ggf. Parkplätzen, im jeweils notwendigen Mindestumfang, einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Bepflanzungen.

- MBL NW, 1979 S. 782.

II.

Innenminister

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1979 –
I C 3/10.10.14

- 1 Am 12. 4. 1979 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist das OBG u. a. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) angeglichen worden; insbesondere wurde § 24 OBG aufgehoben.

Mit Rücksicht auf den dem Landtag zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf zur Neuordnung des Polizei-, Ordnungs-, Verwaltungsvollstreckungs- und Melde-rechts - Drucksache 8/4080 - sehe ich z. Z. von einer Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift zur Durch-führung des Ordnungsbehördengesetzes - mein RdErl. v. 28. 11. 1969 (SMBI. NW. 2060) - ab.

- 2 Zu der durch die Aufhebung von § 24 OBG entstandenen neuen Rechtslage gebe ich folgende Hinweise:

2.1 An Stelle des § 24 OBG „Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse“ treten die allgemeinen Vorschriften der §§ 48 ff. VwVfG. NW. über die Aufhebung von Verwaltungsakten. Diese Vorschriften gelten – mangels anderweitiger gesetzlicher Regelungen – unmittelbar ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Sie sind also auch auf bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits erlassene Verwaltungsakte bzw. auf anhängige Rücknahmeverfahren anzuwenden.

2.2 Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. NW. jederzeit zurückgenommen werden. Eines förmlichen Antrags bedarf es nicht. Bei entsprechenden Anhaltspunkten ist von Amts wegen über die Rücknahme zu befinden. Eine entsprechende Überprüfung kann etwa auch durch eine Aufsichtsbeschwerde oder auch – bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung – gelegentlich der Anfechtung durch einen Dritten (§ 50 VwVfG. NW.) ausgelöst werden, wobei im letzteren Falle die von Amts wegen vorzunehmende Überprüfung sich unabhängig von den Erfolgsaussichten bzw. der Begründetheit der Drittanfechtung, die sich u. U. naturgemäß auf bestimmte Teilbereiche des rechtswidrigen Verwaltungsaktes beschränken muß, zu erstrecken hat.

2.3 Die Entscheidung über die Rücknahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei sind sämtliche Umstände des Einzelfalles in die Erwägung einzubeziehen.
Hervorzuheben ist, daß – in Klarstellung bisheriger Meinungsverschiedenheiten – das Vertrauen des Begünstigten in den Bestand des Verwaltungsaktes in aller Regel kein maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Entscheidung über die Rücknahme ist. Lediglich bei Verwaltungsakten der in § 48 Abs. 2 VwVfG. NW. behandelten Art, die also Geld- oder Sachleistungen gewähren, kommt diesem Kriterium entscheidende, nämlich die in dieser Bestimmung im einzelnen niedergelegte Bedeutung zu. Diese Beschränkungen gelten jedoch bei allen übrigen Verwaltungsakten nicht. In allen übrigen Fällen soll vielmehr grundsätzlich das verfassungsmäßige Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung möglichst umfassend zum Zuge kommen, ohne daß dieses Prinzip durch Grundsätze des Vertrauenschutzes merklich eingeschränkt wird.
Denn es wäre mit dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht zu vereinbaren, wenn ein einmal ergangener begünstigender Verwaltungsakt, der sich früher oder später als rechtswidrig herausstellt, allein im Hinblick auf das Individualinteresse des Begünstigten für alle Zeit bestehen bleiben müßte. Soweit indes das Vertrauen des Begünstigten schutzwürdig ist, wird er nicht rechtlos gestellt. Das Gesetz gewährt vielmehr in § 48 Abs. 3 VwVfG. NW. als Äquivalent einen Anspruch auf Ausgleich des Vermögensnachteils, den der Betroffene dadurch erlitten hat, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. An die Stelle des Bestandschutzes ist also der Vertrauenschutz getreten.

- 2.4 Im übrigen sind bei der Entscheidung über die Rücknahme insbesondere auch die Art und die Schwere der Rechtsverletzung zu berücksichtigen. Danach wird in aller Regel eine Rücknahme auch dann in Betracht kommen, wenn die Verletzung materiellen Rechts einhergeht mit der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, insbesondere solcher, welche die Mitwirkung anderer Behörden, vor allem etwa einer vorgesetzten Behörde, vorsehen oder welche die Mitwirkung von Gremien innerhalb der Verwaltung oder Gremien parlamentarischer Art zwingend vorschreiben. Bei Verstößen solcher Art kann das Ermessen der

zur Entscheidung über die Rücknahme zuständigen Behörde auf „Null“ schrumpfen. Eine solche Schrumpfung des Ermessens auf „Null“ kann sich auch aus besonders auffälligen Begleitumständen bei Erlass des Verwaltungsaktes ergeben, z. B. bei Erteilung einer rechtswidrigen Genehmigung an einen Angehörigen der eigenen Verwaltung.

- MBl. NW. 1979 S. 783.

Finanzminister

Durchführung des Siebten Bundesbesoldungs- erhöhungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1979 –
B 2104 – 21 – IV A 2

I.

Das Siebente Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) v. 20. März 1979 ist am 24. März 1979 im Bundesgesetzblatt I S. 357 verkündet worden. Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich folgende Hinweise:

1 Allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge

1.1 Durch das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ist keine Änderung der in der Anlage 1 meines RdErl. v. 8. 6. 1978 (MBl. NW. S. 898) bekanntgegebenen Grundgehälter (einschließlich des Höchstbetrages für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zur Ergänzung des Grund Gehalts) eingetreten. Das gleiche gilt für die erhöhten Amtszulagen und die Ortszuschläge, die auf Grund des vorbezeichneten RdErl. für die Zeit vom 1. 3. 1978 bis 31. 12. 1978 nach Anlage 1 meines RdErl. v. 2. 8. 1978 (MBl. NW. S. 1344) und für die Zeit ab 1. 1. 1979 nach der Anlage meines RdErl. v. 13. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1829) geleistet worden sind. Für Überleitungs- und Ausgleichszulagen haben sich ebenfalls gegenüber den Hinweisen in meinen RdErl. v. 8. 6. 1978 und v. 13. 11. 1978 keine Änderungen ergeben. Die gemäß den vorgenannten Runderlassen unter Vorbehalt gezahlten Dienstbezüge sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

1.2 Der Betrag der durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. Januar 1979 (BGBl. I S. 49) eingeführten Amtszulage gemäß Fußnote 4 zur BesGr A 9 der Bundesbesoldungsordnung A für Kriminalhauptmeister und Polizeihauptmeister ist durch das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz nicht geändert worden.

2 Allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge, Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

2.1 Der Erhöhungsbetrag der Mindestversorgung für Ruhestandsbeamte und Witwen (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG) ist auf 45,- DM erhöht worden. Die infolge dieser Änderung des Gesetzentwurfs ab 1. März 1978 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus der Anlage. Im übrigen sind die auf Grund meines RdErl. v. 2. 8. 1978 (MBl. NW. S. 1344) unter Vorbehalt geleisteten erhöhten Versorgungsbezüge als endgültig zu behandeln.

2.2 § 37 Abs. 3 BeamtVG ist mit Wirkung vom 1. April 1979 gestrichen worden. Die Änderung gilt auch für die vorhandenen, auf Grund eines qualifizierten Dienstunfalls in den Ruhestand getretenen Ruhestandsbeamten oder mit Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG entlassenen Beamten. Auf die Übergangsregelung des Artikels VIII § 1 Abs. 1 wird hingewiesen.

2.3 Die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 BeamtVG wird bei Unfällen, die nach dem 31. März 1979 eintreten, Beamten gewährt, deren Erwerbsfähigkeit durch den qualifizierten Dienstunfall um wenigstens 80 v. H. (bisher mehr als 90 v. H.) beeinträchtigt wird.

2.4 Die Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird ab 1. April 1979 statt um 60 v. H. nur noch um 40 v. H. des Mehrbetrages erhöht (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG). Die Änderung gilt nicht für Versorgungsempfänger, solange ein am 1. April 1979 bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

2.5 Für das Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Witwengeld sind mit Rückwirkung vom 1. November 1977 die Höchstgrenzen verbessert worden. Die Übergangsregelung des Art. VIII § 1 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

3 Allgemeine Erhöhung der Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

3.1 Für Anwärter, die vor dem 1. April 1979 eingestellt worden sind, sind gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Änderungen eingetreten. Die auf Grund der Nr. 2.3 des RdErl. v. 8. 6. 1978 unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Anwärterbezüge sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

3.2 Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Absenkung der Bezüge für Anwärter, die nach dem 1. April 1979 eingestellt werden, ist nicht realisiert worden. Auch diese Anwärter erhalten die erhöhten Bezüge.

3.3 Über die Höhe der Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeht besonderer Erlaß.

II.

Durch die Einbeziehung der Amtszulagen in die allgemeine Erhöhung (Art. I § 1 Nr. 7 und § 2 Abs. 1 letzter Satz des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes) werden die Beträge der in den Bundesbesoldungsordnungen und in den Landesbesoldungsordnungen geregelten Amtszulagen geändert; Stellenzulagen und sonstige Zulagen bleiben unberührt:

1 Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes erhält mit Wirkung vom 1. März 1978 die folgende Fassung:

Beträge der Zulagen (Monatsbeträge)

Nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen	1 000,- DM
nach FN 1 zur BesGr A 13	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr A 13	35,- DM
nach FN 1 zur BesGr A 14	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr A 14	156,75 DM
nach FN 5 zur BesGr A 14	182,88 DM
nach FN 1 zur BesGr A 15	176,09 DM
mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	270,87 DM
nach FN 3 zur BesGr A 15	156,75 DM
nach FN 4 zur BesGr A 15	156,75 DM.

2.1 Die Beträge der bundesrechtlich geregelten Amtszulagen sind, soweit sie für den Landesbereich in Betracht kommen, ab 1. März 1978 wie folgt erhöht worden:

a) Amtszulage nach

FN 1 zur BesGr A 2,
FN 1 und FN 2 zur BesGr A 3,
FN 1 und FN 2 zur BesGr A 4,
FN 3 zur BesGr A 5
von 28,89 DM auf 30,20 DM,

b) Amtszulage nach FN 7 und FN 8 zur BesGr A 12
von 125,- DM auf 130,63 DM,

c) Amtszulage nach

FN 7 zur BesGr A 13,
FN 5 zur BesGr A 14,
FN 7 zur BesGr A 15,
FN 1 und 2 zur BesGr R 1,
FN 3, 4, 5, 6 und 10 zur BesGr R 2,
FN 3 zur BesGr R 3,
von 150,- DM auf 156,75 DM,

- d) Amtszulage nach FN 5 zur BesGr H 3
von 168,50 DM auf 176,09 DM
bzw. bei erreichter 15. Dienstaltersstufe
von 259,20 DM auf 270,87 DM,
 - e) Amtszulage nach FN 6 zur BesGr H 3
von 150,- DM auf 156,75 DM.
- 2.2 Für die Amtszulagen, die nach Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz für künftig wegfallende Ämter gelten, sind mit Wirkung vom 1. März 1978 folgende Beitragsänderungen eingetreten:
- a) Amtszulage für Bibliotheksräte (k. w.), Oberschullehrer (k. w.) und Staatsarchivräte (k. w.) in BesGr A 13
von 150,- DM auf 156,75 DM,
 - b) Amtszulage für Realschulrektoren (k. w.) in BesGr A 14
von 175,- DM auf 182,88 DM,
 - c) Amtszulage für Regierungsmedizinaldirektoren (k. w.) in BesGr A 15
von 135,- DM auf 141,08 DM.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen
ab 1. März 1978**

	Ledige und Geschiedene ³⁾ § 40 Abs. 1 BBesG	Verheiratete und Verwitwete § 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
	Stufe 1	Stufe 2	
1. Mindestversorgungsbezüge nach § 14 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG			
Ruhegehalt	1 083,25	1 147,63	1 115,44
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	—	8,65	8,65
	1 083,25	1 156,28	1 124,09
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	45,—	45,—	45,—
	1 128,25	1 201,28	1 169,09
Witwengeld ¹⁾	—	693,77	—
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	—	45,—	—
	—	738,77	—
Halbwaisengeld ¹⁾	—	138,76	—
Vollwaisengeld ¹⁾	216,65	231,26	—
2. Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 3, § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG			
Ruhegehalt	1 249,90	1 324,18	1 287,04
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	—	8,65	8,65
	1 249,90	1 332,83	1 295,69
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	45,—	45,—	45,—
	1 294,90	1 377,83	1 340,69
Witwengeld ¹⁾	—	799,70	—
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	—	45,—	—
	—	844,70	—
Waisengeld ¹⁾ ²⁾ (§ 39 Abs. 1)	374,97	399,85	—
Halbwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	—	159,94	—
Vollwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	249,98	266,57	—
Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (§ 40)	517,96	551,14	—
3. Mindestkürzungsgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG			
Ruhestandsbeamte und Witwen	2 033,17	2 156,97	2 095,07
Waisen	813,27	862,79	—

	Stufe 1	Stufe 2	
Für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin			
1. Mindestversorgungsbezüge nach § 14 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG			
Ruhegehalt Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	1 105,99 —	1 170,37 8,65	1 138,18 8,65
	1 105,99	1 179,02	1 146,83
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	45,—	45,—	45,—
	1 150,99	1 224,02	1 191,83
Witwengeld ¹⁾	—	707,42	—
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	—	45,—	—
	—	752,42	—
Halbwaisengeld ¹⁾	—	141,49	—
Vollwaisengeld ¹⁾	221,20	235,81	—
2. Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 3, § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG			
Ruhegehalt	1 276,14	1 350,42	1 313,28
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	—	8,65	8,65
	1 276,14	1 359,07	1 321,93
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	45,—	45,—	45,—
	1 321,14	1 404,07	1 366,93
Witwengeld ¹⁾	—	815,45	—
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	—	45,—	—
	—	860,45	—
Waisengeld ¹⁾ ²⁾ (§ 39 Abs. 1)	382,85	407,73	—
Halbwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	—	163,09	—
Vollwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	255,23	271,82	—
Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (§ 40)	528,46	561,63	—
3. Mindestkürzungsgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG			
Ruhestandsbeamte und Witwen	2 076,90	2 200,70	2 138,80
Waisen	830,76	880,28	—

Zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindestkürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG in die Anfallsberechnung (40%) einzubeziehen. Die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG betragen

	ab 1. März 1978	ab 1. Januar 1979
für 1 Kind	88,97 DM	88,97 DM
für 2 Kinder	174,— DM	174,— DM
für 3 Kinder	264,— DM	213,45 DM
für 4 Kinder	374,— DM	288,22 DM
für 5 Kinder	484,— DM	362,99 DM
für 6 Kinder	594,— DM	456,12 DM.

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ab 1. März 1978 bis 31. Dezember 1978 um 110,— DM monatlich, ab 1. Januar 1979 um 93,13 DM monatlich.

¹⁾ Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

³⁾ Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BBesG und des Artikels 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Landeswahlleiter**Europawahl 1979****Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1979 –
I B 1/20 – 20. 79. 14

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405) gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 10. Juni 1979 bekannt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands
– SPD –
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands
– CDU –
3. Freie Demokratische Partei
– F.D.P. –
4. Deutsche Kommunistische Partei
– DKP –
5. Europäische Arbeiterpartei
im Verband der European Labor Party (ELP)
– EAP –
6. Christliche Bayerische Volkspartei
– Liga der Volksparteien Europas
– C.B.V. –
7. Deutsche Zentrumspartei
– Aktion demokratische Gemeinde – Zentrum –
8. DIE GRÜNEN

– MBl. NW. 1979 S. 788.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr**

Betrifft: Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 30. Mai 1979

Die zweite diesjährige Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr findet am

**30. Mai 1979 um 16.00 Uhr in
Essen, Städtischer Saalbau, Huyssenallee 53–57,**

T.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung am 4. Mai 1979
3. Leistungsvorschätzungen für 1980
4. Aufwanddeckungsfehlbeträge 1980
5. Verschiedenes

Krings
Oberbürgermeister
Vorsitzender
der Verbandsversammlung.

– MBl. NW. 1979 S. 788.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf